

44. Unterbricht die Streitverkündung im Gebiete des preussischen
Landrechtes die Klageverjährung?

VI. Civilsenat. Urt. v. 1. April 1889 i. S. R. (Stl.) w. E. u. Gen.
(Bekl.) Rep. VI. 22/89.

- I. Landgericht Stolp.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger beansprucht Schadensersatz wegen eines Unfalles, von welchem er am 23. Juni 1885 bei dem Betriebe einer damals der erstbeklagten Witwe E. allein oder in Gemeinschaft mit ihrer Tochter Johanna gehörigen Dampfschneidemühle betroffen worden ist. Er führt den Unfall auf ein grobes Verschulden des Mitbeklagten L., welcher damals Geschäftsleiter in der Dampfschneidemühle war, als Ursache zurück und nimmt diesen wegen eigenen Verschuldens und die Beklagte E. auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes in Anspruch. Die Klage ist den Beklagten am 26. Januar 1888 zugestellt. Dieje

haben den Einwand der Verjährung vorgeschützt. Der Kläger hat dagegen behauptet, daß die Verjährung aus verschiedenen Gründen unterbrochen worden sei. Das Berufungsgericht hat die Einrede der Verjährung für begründet erklärt, indem es annimmt, daß eine Unterbrechung der Verjährung nicht stattgefunden habe.

Der Kläger hat bereits im März oder April 1886 gegen den Fabrikbesitzer S. Klage auf Entschädigung wegen des Unfalles erhoben und ist hiermit abgewiesen. In dem Prozesse gegen S. vertündete er der mitbelaagten Witwe E. und deren Tochter den Streit, indem er anführte, daß er, wenn er in dem Prozesse gegen S. unterliegen sollte, sie in Anspruch nehmen werde, da sie zur Zeit des Unfalles eingetragene Eigentümer der Schneidemühle gewesen seien. Diese Streitverkündung hat vor Ablauf der Verjährungsfrist stattgefunden. Der Kläger meint, daß hierdurch die Verjährung unterbrochen sei. Das Berufungsgericht verneint solches, indem es ausführt, daß gegenwärtig auch im Gebiete des preußischen Landrechtes die Streitverkündung die Verjährung nicht unterbreche, abgesehen hiervon aber auch eine Streitverkündung im Sinne der Civilprozeßordnung nicht vorliege. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision kann nicht als begründet angesehen werden. Wie bereits in dem Urtheile des Reichsgerichtes Bd. 10 S. 290 flg. der Entsch. in Civils. ausgeführt ist, ergibt sich aus der Civilprozeßordnung nicht, daß die Klageverjährung durch Streitverkündung unterbrochen werde. Es kann sich daher nur fragen, ob eine solche Bestimmung aus dem Landesrechte zu entnehmen ist. Man hat allerdings das frühere preußische Obertribunal angenommen und das Reichsoberhandelsgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen, daß nach dem preußischen Landrechte die Litisdenuntiation die Klageverjährung unterbreche. Eine dahin gehende ausdrückliche Bestimmung findet sich im Landrechte nicht. Das Obertribunal hat vielmehr die Entscheidung auf §. 551 A.L.R. I. 9 gestützt, wonach die Klageverjährung durch die gerichtliche Anmeldung der Klage unterbrochen wird, indem es ausgeführt hat, daß, wenn auch die Litisdenuntiation in mehrfacher Beziehung etwas Anderes als eine Klageanmeldung sei, sie doch hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung daselbe enthalte, worauf das Gesetz bei der Klageanmeldung Gewicht lege; das Gesetz halte für die Unterbrechung der Verjährung durch Klageanmeldung die Manifestation bei dem Richter, den

Anspruch geltend machen zu wollen, für ausreichend, um den Vorwurf einer Säumnis in Verfolgung seines Rechtes vom Kläger abzuwenden; unbedenklich sei in der Litisdenuntiation mindestens dieselbe Manifestation der Absicht zu klagen, dieselbe Beseitigung der die Verjährung zur Folge habenden Negligenz zu finden, welche die Klageanmeldung gewähre; mithin müsse auch der Litisdenuntiation die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung beigelegt werden.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 25 S. 325 flg.

Nun hat aber die Civilprozeßordnung im §. 239 die Bestimmung des §. 551 A.L.R. I. 9, wonach die Klageanmeldung die Klagenverjährung unterbricht, aufgehoben. Eine derartige „Manifestation der Absicht zu klagen“, wie sie in der Klageanmeldung lag, soll nicht mehr zur Unterbrechung der Klageverjährung genügen, vielmehr nur die Erhebung der Klage diese Folge haben. Danach kann die Streitverkündung auch in dem Gebiete des preussischen Landrechtes nicht mehr die Verjährung unterbrechen, mag man sie auch vielleicht als eine Art der Klageanmeldung des früheren Rechtes oder doch als etwas Analoges ansehen können.

Aber auch wenn man annehmen wollte, daß der §. 239 C.P.D. auf die Unterbrechung der Klageverjährung durch Litisdenuntiation nicht bezogen werden dürfte, so würde die Klageverjährung jetzt nicht durch die Litisdenuntiation unterbrochen werden, weil die frühere Litisdenuntiation mit dem alten Prozeßverfahren beseitigt ist. Man kann zugeben, daß der Zweck der gegenwärtigen Streitverkündung und der Litisdenuntiation der Allgemeinen preussischen Gerichtsordnung kaum wesentlich verschieden ist. Nach dem §. 16 A.G.D. I. 17 wird aber der Litisdenuntiat geladen und nach §. 21 daselbst, wenn er sich auf die an ihn ergangene Bekanntmachung meldet, unter anderem auch darüber vernommen, ob er den Regressanspruch des Litisdenuntianten gegen ihn anerkennen wolle. Aus einem solchen Anerkenntnisse kann weiter zufolge des §. 33 daselbst Exekution gegen ihn gesucht werden. Die Streitverkündung der Civilprozeßordnung besteht dagegen nur in einer Mitteilung an den Dritten, wobei es diesem überlassen bleibt, ob er dem Streitverkünder beitreten will (§§. 69—71 C.P.D.). Man ist daher nicht berechtigt, die gegenwärtige Streitverkündung mit der Litisdenuntiation des früheren Rechtes zu identifizieren.

Hiernach kann auch die von dem Kläger in dem früheren Pro-

212 45. Verflut. Schutz gegen wild ablaufendes Wasser. Klageänderung.

zesse an die mitbeklagte E. gemachte, von ihm als Streitverkündung bezeichnete Mitteilung nicht die Klageverjährung gegen die letztere unterbrochen haben.“